



Pensionsantrag- steller*innen

Stand: Jänner 2026

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2026, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/izusek

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhalt

Wissenswertes rund um den Pensionsantrag	2
Wie entsteht ein Anspruch? Was muss ich beachten?	3
Antrag, Stichtag & Pensionsbeginn.....	4
Pensionsbeginn – Eigenpensionen.....	5
Pensionsbeginn – Hinterbliebenenpensionen	8
Pensionsanfall	10
Bevorschussung von Leistungen	12
Krankenversicherung.....	13
Pensionsauszahlung	14
Meldevorschriften	15
Zusätzliche nützliche Informationen	16

Wissenswertes rund um den Pensionsantrag

Wo finde ich den Pensionsantrag, wie reiche ich ihn ein, wann ist der richtige Zeitpunkt und welche Unterlagen benötige ich? In dieser Broschüre haben wir die wichtigsten Informationen rund um Ihren Pensionsantrag zusammengefasst.



Wie entsteht ein Anspruch? Was muss ich beachten?

Ein Anspruch auf Pension besteht dann, wenn

- » der **Versicherungsfall** eingetreten ist und
- » die **allgemeine Anspruchsvoraussetzung** (Mindestversicherungszeit) bzw.
- » je nach Pensionsart **besondere Anspruchsvoraussetzungen** erfüllt sind.

Der Versicherungsfall gilt als eingetreten,

- » wenn Sie ein **bestimmtes Alter** erreicht haben oder
- » wenn Sie **invalid** bzw. **berufsunfähig** sind oder
- » mit dem **Tod**.

Unter Anspruchsvoraussetzungen versteht man **bestimmte Bedingungen**, die zum Stichtag vorliegen müssen (z. B. Mindestanzahl an Versicherungs- oder Beitragsmonaten, Schwerarbeit) – nähere Informationen finden Sie bei den einzelnen Pensionsarten.

Antrag, Stichtag & Pensionsbeginn

Ihr Antrag



Ein Antrag ist die Voraussetzung, um ein Pensionsfeststellungsverfahren durchzuführen.

Alle Online-Formulare finden Sie auf
→ www.pv.at/antrag.

Ein formloses Schreiben wird ebenfalls als Antrag gewertet; das **unterschiedene Antragsformular** muss aber nachgereicht werden.

Bei **Eigenpensionen** löst der **Tag der Antragstellung** den **Stichtag** aus. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist, die erforderliche Anzahl an Versicherungsmonaten vorhanden ist, wie hoch die Leistung ist und welcher Versicherungsträger sie auszahlt. Es handelt sich dabei **immer** um einen **Monatsersten**.

Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

Bei **Hinterbliebenenpensionen** löst der **Eintritt des Versicherungsfalls** (Tod) den Stichtag aus.

Tritt der Versicherungsfall an einem Monatsersten ein, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

Der Stichtag bei **Eigenpensionen** ist in den meisten Fällen zugleich auch der Tag des **Pensionsbeginnes**.

Der Pensionsbeginn ist von mehreren Faktoren abhängig z.B. Antragstellung, Eintritt des Versicherungsfalles.

Pensionsbeginn – Eigenpensionen

- » die Alterspension
- » die Langzeitversicherungspension
- » die Korridorpension
- » die Schwerarbeitspension
- » die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Bei Eigenpensionen ist der Stichtag in den meisten Fällen zugleich auch der Tag des Pensionsbeginnes. Eine Leistung kann jedoch auch schon zum Monatsersten vor dem Stichtag beginnen. Dafür müssen zu diesem Zeitpunkt bereits alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein und der Antrag innerhalb eines Monats ab Erfüllung dieser Voraussetzungen gestellt werden.

Beispiel: Antrag auf Korridorpension

- » Erreichung der Altersgrenze am 14. März 2026
- » Arbeitsende am 31. März 2026
- » Anspruchsvoraussetzungen erfüllt

Tabelle 1: Auswirkung von Antragstellung und Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen

Fall	Antragstag	Stichtag	Pensions- beginn
1	01.04.2026	01.04.2026	01.04.2026
2	09.03.2026	01.04.2026	01.04.2026
3	06.05.2026	01.06.2026	01.06.2026
4	12.04.2026	01.05.2026	01.04.2026

Hinweis:

Ist das „Arbeitsende“ keine Voraussetzung für einen Pensionsanspruch (wie bei einer Alterspension), endet im angeführten Beispiel, Fall 4, die Antragsfrist am 14. April für den Pensionsbeginn zum 1. April.

Besonderheiten bei der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Grundsätzlich beginnt die krankheitsbedingte Pension mit dem Stichtag, frühestens jedoch mit dem Tag nach der formalen Beendigung der Tätigkeit, aufgrund welcher Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorliegt. Wenn der Entgelt- und Krankengeldanspruch erschöpft ist, fällt die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension auch vor dem formalen Ende des Dienstverhältnisses an.

Falls über den Stichtag hinaus eine den Pensionsbeginn verzögernde Erwerbstätigkeit vorliegt, wird im Einzelfall eine Verlegung des Antrages und damit des Stichtages auf einen günstigeren Zeitpunkt empfohlen werden.

Pensionsbeginn – Hinterbliebenenpensionen

- » die Witwen*Witwerpension
- » die Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen
- » die Waisenpension

Bei Anträgen auf Hinterbliebenenpensionen ist der Stichtag der Todestag, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Todestag folgende Monatserste.

Wird der Antrag auf Gewährung einer Hinterbliebenenpension **innerhalb von 6 Monaten** nach dem Todestag gestellt, fällt die Pension mit dem Tag nach dem Todestag an. Wird der Antrag auf Hinterbliebenenpension **später als 6 Monate** nach dem Todestag gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an.

Die Hinterbliebenenpension beginnt auch mit dem Tag nach dem Todestag, wenn der Antrag für minderjährige Hinterbliebene oder Hinterbliebene, die in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt sind, spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit oder bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Wiedererlangung der Geschäftsfähigkeit gestellt wird.

Bei einer späteren Antragstellung ist der Antrags- tag zugleich der Pensionsbeginn.

Ein Antrag auf Erhöhung der Waisenpension in- folge des Ablebens des zweiten Elternteiles ist bin- nen 3 Monaten zu stellen; in diesem Fall wird die Erhöhung der Waisenpension ab dem Todestag gewährt.

Bei einer späteren Antragstellung kann die Er- höhung höchstens 3 Monate rückwirkend berück- sichtigt werden.

Wird für ein doppelt verwaistes Kind ein Antrag auf Waisenpension nach einem Elternteil gestellt, so ist dieser Antrag rechtswirksam für den Anspruch auf Waisenpension nach beiden Elternteilen und gilt für alle Pensionsversicherungsträger.

Pensionsanfall

Für den Anfall (Pensionsbeginn) einer vorzeitigen Alterspension, Langzeitversicherungspension, Korridor- oder Schwerarbeitspension ist das **Ende des Dienstverhältnisses** durch die Abmeldung von der Pflichtversicherung durch den Dienstgeber nachzuweisen. Die Beendigung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist ebenfalls **nachzuweisen**.

Für den Anfall (Pensionsbeginn) einer Alterspension ist die Aufgabe einer Erwerbstätigkeit nicht erforderlich. Auch neben dem Bezug einer Alterspension ist die Ausübung einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regel-pensionsalters uneingeschränkt möglich und wird durch einen besonderen Höherversicherungsbeitrag honoriert (besondere Höherversicherung).

Grundsätzlich beginnt die krankheitsbedingte Pension mit dem **Stichtag, frühestens jedoch mit dem Tag nach der formalen Beendigung oder Karenzierung der Tätigkeit**, aufgrund welcher Invalidität / Berufsunfähigkeit vorliegt. Wenn der Entgelt- und Krankengeldanspruch erschöpft ist, fällt die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension auch vor dem formalen Ende (Karenzierung) des Dienstverhältnisses an.

Ausnahme:

Bei Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 kann die Tätigkeit fortgesetzt werden.

Bevorschussung von Leistungen

Arbeitslosen, die die Zuerkennung einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension bzw. Weitergewährung einer befristeten Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension beantragt haben, kann bis zur Entscheidung über ihren Pensionsantrag – sofern Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe besteht – vom **Arbeitsmarktservice** das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe als „vorläufige Leistung“ gewährt werden.

Versicherten, die in einem aufrechten Dienstverhältnis ohne Entgeltfortzahlung stehen und deren Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist, welche die Zuerkennung (Weitergewährung) einer (befristeten) Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension beantragt haben, kann vom Arbeitsmarktservice ein Pensionsvorschuss gewährt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des AMS unter → www.ams.at.

Krankenversicherung

Nicht krankenversicherte Personen erhalten, wenn die Zuerkennung einer Pensionsleistung wahrscheinlich ist, eine „Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung“, die zur Bestätigung des Versicherungsschutzes dem zuständigen Krankenversicherungsträger vorzulegen ist. Bei Inanspruchnahme einer Leistung aus der Krankenversicherung (z. B. Besuch bei Hausärzt*innen) ist die e-card vorzuweisen.



© istockphoto.com/jojo064

Pensionsauszahlung

Die Auszahlung der Pension erfolgt im **Nachhinein**, jeweils am Ersten des folgenden Monats. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird die Pension so zeitgerecht angewiesen, dass sie am letzten Werktag davor verfügbar ist.

Die Auszahlung der Pension erfolgt grundsätzlich im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Eröffnen Sie bitte rechtzeitig ein **Pensionsgirokonto** bei einem Geldinstitut Ihrer Wahl.

Meldevorschriften

Ab der Antragstellung sind alle Änderungen, die auf die Pensionsleistung Bezug haben, sowie jede Änderung des Wohnsitzes – wenn auch nur vorübergehend – innerhalb von **2 Wochen** zu melden.

Jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die Höhe des Erwerbseinkommens sowie jede Änderung der Höhe des Erwerbseinkommens ist binnen **7 Tagen** (Waisen binnen **2 Wochen**) zu melden.

Website

der Pensionsversicherung Österreich



Detaillierte Informationen zu den Meldevorschriften finden Sie unter
→ www.pv.at/Meldepflichten.

Zusätzliche nützliche Informationen

- » Alle Dokumente sind im Original, Fotokopie oder beglaubigter Abschrift beizubringen. Die Vorlage ist nicht erforderlich, wenn die Dokumente bereits in einem früheren Verfahren vorgelegt wurden.
- » Sämtliche Dokumente werden von den zuständigen Behörden auf Verlangen für **Zwecke der Sozialversicherung gebührenfrei** ausgestellt.
- » Es besteht – auch bei aufrechter Dienstverhältnis – die Möglichkeit, beim Sozialministeriumservice die Ausstellung eines Bescheides über die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes zu beantragen.
Nähere Auskünfte erhalten Sie beim zuständigen Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt).

Mein Pensionsantrag

Wo finde ich den Pensionsantrag, wie reiche ich ihn ein, wann ist der richtige Zeitpunkt und welche Unterlagen benötige ich? Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten rund um Ihren Pensionsantrag.



Alle Informationen:

www.pv.at/PensionsantragStellen



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeitende der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter → www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf → www.pv.at.